

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Michael Theurer, Dr. Marcel Klinge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20229 –**

Strafzinsen für Unternehmen in Krisenzeiten

Vorbemerkung der Fragesteller

Negativzinsen etablieren sich weiterhin in Deutschland. So erheben aktuell 103 Banken Negativzinsen bzw. haben Negativzinsen für Privatkunden auf ihrer Website oder in ihrem online zugänglichen Preisverzeichnis veröffentlicht. Elf Banken verlangen für das üblicherweise kostenlose Tagesgeldkonto Gebühren, was einen faktischen Negativzins darstellt, und weitere Banken und Sparkassen erheben laut Medienberichten Negativzinsen, allerdings ohne diese online zu veröffentlichen. Die Negativzinsen liegen bei diesen Banken meistens zwischen –0,4 und –0,5 Prozent und Freibeträge zwischen 100 000 und 500 000 Euro (<https://www.verivox.de/geldanlage/themen/negativzinsen/>).

Grund für diese Entwicklung in Deutschland ist der niedrige Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB) für die Eurozone. Die EZB hat am 23. Januar 2020 bei ihrer ersten Zinssitzung in diesem Jahr den Leitzins unverändert auf seinem Rekordtiefstand von 0 Prozent, den Einlagenzins bei –0,5 Prozent gehalten. Das Zinstief im Euroraum bringt nach Ansicht der Fragesteller unter anderem die Geschäftsmodelle der Banken unter Druck.

Somit müssen Unternehmen, die für Krisen wie die Corona-Pandemie finanzielle Rücklagen gebildet haben, in vielen Fällen Negativzinsen auf diese Rücklagen zahlen. Während der Coronavirus-Krise können Unternehmen mehr oder weniger schnell an Hilfskredite kommen. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) übernimmt 80 bis 90 Prozent des Kreditrisikos (bei Schnellkrediten sogar 100 Prozent), dafür erhält sie Garantien aus dem Corona-Paket der Bundesregierung im Volumen von mehr als einer halben Billion Euro. Bei den Banken verbleiben 10 bis 20 Prozent des Kreditrisikos. Zinserleichterungen sind bislang nicht vorgesehen. Je nach Bonität des Kreditnehmers und Laufzeit schwankt der Zins zwischen 1 Prozent bis zu mehr als 7 Prozent ([https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/F%C3%B6rderprodukte-\(S3\).html](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/F%C3%B6rderprodukte-(S3).html)).

Gleichzeitig sieht ein Working Paper der Bank of England Negativrenditen als historische Konsequenz: In einer Langzeitstudie wurden globale Renditen untersucht. Demnach fielen die inflationsbereinigten siebenjährigen Wertpapiere der öffentlichen Hand sechs europäischer Staaten sowie der USA und Japans allein im Zeitraum seit 1820 um 2,29 Basispunkte pro Jahr und nähern sich

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Juli 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gegenwärtig der Nulllinie (Paul Schmelzing: Eight centuries of global real interest rates, R-G, and the 'suprasecular' decline, 1311–2018. Bank of England Staff Working Paper No. 845, Januar 2020). Untersuchungen etwa der Deutschen Bundesbank oder von KfW Research (KfW Research: Niedrigzinsumfeld. Abwärtstrend Realrenditen, 22. Januar 2020) bestätigen dies im Großen und Ganzen; seit den 1970er-Jahren ist der Renditetrend in Deutschland abwärts gerichtet; seit Ende 2011 liegen die realen Kapitalmarktrenditen unter null (hier: reale Umlaufrendite deutscher sechs- bis siebenjähriger Inhaberschuldverschreibungen).

Bis 2009 konnten für alle Unternehmensformen steuerfreie Rücklagen als „Sonderposten mit Rücklageanteil“ insbesondere als Ersatzbeschaffungsrücklage, Rücklage bei Zuschüssen zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern oder Rücklagen zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe gebildet werden (<https://de.wikipedia.org/wiki/R%C3%BCcklage>).

Seit die Landwirtschaft vermehrt unter der Dürre in Deutschland leidet, fordern Verbände und auch die FDP die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage für die Landwirtschaft. Dies würde bedeuten, dass Gewinne aus guten Jahren steuerfrei für schlechte Jahre gespart werden können (<https://www.tagespiegel.de/wirtschaft/immer-noch-zu-wenig-regen-in-deutschland-ein-teil-der-ernte-ist-schon-verloren/25858282.html>).

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Unternehmen, die finanzielle Vorsorge für Krisen geleistet haben, nun während der Corona-Krise durch Negativzinsen finanziell „bestraft“ werden?
2. Welche Überlegungen gibt es vonseiten der Bundesregierung bezüglich dieses Ungleichgewichts, auch in Anbetracht der Coronavirus-Krise?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Negativzinsen sind Folge der für alle Unternehmen wirkenden Entwicklung des Marktumfelds. Die Bundesregierung kann keine „Bestrafung“ bestimmter Unternehmensgruppen und kein Ungleichgewicht erkennen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage, ähnlich wie es 2019 für die Landwirtschaft gefordert wurde, für Unternehmen in der Corona-Krise?
4. Inwiefern hat die Bundesregierung die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage für Unternehmen in der Corona-Krise in Betracht gezogen?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Gerade in der Corona-Krise haben viele Betriebe nicht ausreichend liquide Mittel, um eine gewinnmindernde Rücklage für Katastrophenfälle aufzubauen. Zudem hätte sie nach einer Studie der Universität Hohenheim nicht den gewünschten Effekt. Für die Mehrzahl der Betriebe fiel der Steuerspareffekt äußerst moderat aus. Daneben wäre eine solche Rücklage streng zweckgebunden zu bilden und zu verwenden. Hierdurch würde zwangsläufig die Liquidität der Betriebe und deren Finanzierungsspielräume für notwendige Investitionen eingengt. Die Einhaltung der Bedingungen würde einen zusätzlichen Kontroll- und Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung steuerfreie Rücklagen für alle Unternehmensformen?

Die Einführung einer gewinnmindernden Rücklage wäre nur eine weitere technische Möglichkeit, Steuerzahlungen aus Vorjahren zur Stärkung der Liquidität nutzbar zu machen. Nach Auffassung der Bundesregierung sind die bereits beschlossenen Maßnahmen der Stundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen, der Möglichkeiten eines vorläufig prognostizierten Verlustrücktrags sowie die Erweiterung des Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 und dessen unmittelbar finanzwirksame Nutzarmachung mit der Steuererklärung 2019 durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise zielgenauer und deutlich einfacher umsetzbar, um die Situation der Unternehmen zu verbessern.

6. Inwiefern wurde die Wiedereinführung von steuerfreien Rücklagen seit ihrer Abschaffung innerhalb der Bundesregierung diskutiert?

Eine Abschaffung steuerlich gewinnmindernder Rücklagen ist der Bundesregierung nicht bekannt. 2009 wurde mit dem BilMoG die sog. umgekehrte Maßgeblichkeit weitestgehend aufgehoben. Dadurch wurden steuerliche Wahlrechte, wie die Bildung steuerlich zulässiger Rücklagen, nicht eingeschränkt oder abgeschafft. Diese Rücklagen sind seitdem nicht mehr in der Handelsbilanz auszuweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Inwiefern ist die Bundesregierung der Ansicht, dass man über Möglichkeiten sprechen sollte, wie man Unternehmen bei Rücklagen entlastet mit Hinblick auf langfristige Negativzinsen?
8. Welche Modelle erwägt die Bundesregierung, um Unternehmen, die für Krisen Rücklagen bilden, zu entlasten?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat bereits mit umfangreichen Hilfsprogrammen gehandelt, weitreichende Entlastungen auf den Weg gebracht und im Rahmen des Konjunkturpakets mehrere steuerliche Maßnahmen zur Stützung von Unternehmen verabschiedet. Diese helfen allen Unternehmen, die unter den Folgen der Corona-Krise leiden.

Weitere Entlastungen durch steuerliche Rücklagen sind derzeit nicht geplant.

9. Inwiefern ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Unternehmen mit Rücklagen besser auf Krisen wie die Corona-Pandemie vorbereitet sind?

Eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital, zu dem auch Rücklagen gehören, verbessert allgemein die Möglichkeiten eines Unternehmens auf Krisen zu reagieren. So können zurückbehaltenen Gewinne in Verlustphasen die erforderliche Liquidität erhöhen. Das in Anlagevermögen gebundene Eigenkapital kann zur Absicherung von Krediten oder anderen Finanzierungsformen dienen und somit die Kreditwürdigkeit bzw. Krisenfestigkeit von Unternehmen erhöhen.

10. Inwiefern überstehen nach Kenntnis der Bundesregierung Unternehmen, die Rücklagen gebildet haben, bis jetzt die Corona-Krise besser als solche, die es unterlassen haben?

Aufgrund der noch andauernden Corona-Krise liegen der Bundesregierung bisher keine statistisch belastbaren Daten zum Zusammenhang der Rücklagen von Unternehmen und ihrer Überlebenswahrscheinlichkeit vor.

11. Wie viele Arbeitsplätze wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch Unternehmen, die aufgrund von Rücklagen die Krise besser überstanden haben, erhalten?

Über die Anzahl der erhaltenen Arbeitsplätze bei Unternehmen, die aufgrund von Rücklagen die Corona-Krise besser überstehen, liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor. Die unternehmerische Entscheidung, ob Personalabbau notwendig ist oder nicht, hängt neben der Eigenkapitalsituation von vielen Faktoren ab. So dürften auch staatliche Unterstützungsangebote, darunter insbesondere das Instrument der Kurzarbeit, substantiell zur Vermeidung von Personalabbau beigetragen haben.

12. Inwiefern ist die Bundesregierung der Auffassung, dass solche Unternehmen, die Rücklagen für Krisen bilden, in wirtschaftlich guten Jahren geschont werden sollten?
13. Sollten Unternehmen nach Auffassung der Bundesregierung Anreize bekommen, für Krisensituationen vorzusorgen?

Was für Anreize könnten das sein?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammen beantwortet.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten die allgemeinen steuerlichen Rahmenbedingungen den Unternehmen ermöglichen, Gewinne zu thesaurieren und Rücklagen für Krisenzeiten oder Investitionen zu bilden. Diesen Vorgaben entspricht das deutsche Unternehmenssteuerrecht mit seinem Teileinkünfteverfahren und der Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a des Einkommensteuergesetzes. Im Übrigen obliegt die Entscheidung, in welchem Ausmaß in Unternehmen Rücklagen für mögliche Risiken gebildet werden, grundsätzlich den Unternehmen (insb. für betriebswirtschaftliche Risiken wie Liquiditäts- und Personalengpässe, Nachfrageschwankungen aber auch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen). Es ist daher in der aktuellen Situation nicht notwendig und sinnvoll, diese unternehmerische Vorsorgeentscheidung durch staatliche Eingriffe in die eine oder andere Richtung zu beeinflussen, z. B. durch eine Ausweitung der steuerlichen Schonung von Rücklagen über die bestehenden Regelungen hinaus. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass steuerlich geförderte erhöhte Rücklagen mit Opportunitätskosten verbunden sind und die verfügbaren Mittel etwa für Investitionen einschränken können. Eine vollständige Absicherung gegen alle erdenklichen Risiken ist weder aus volkswirtschaftlicher noch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll.